



Herrn  
Jörg Mitzlaff  
Greifswalder Str. 4  
10405 Berlin

Berlin, 22. Juni 2022  
Bezug: Mein Schreiben vom  
17. März 2022

Referat Pet 4  
BMAS (Arb.), BMEL, BMFSFJ, BMJ,  
BMVg

Frau Berks  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin  
Telefon: +49 30 227-35737  
Fax: +49 30 227-36911  
vorzimmer.pet4@bundestag.de

**Pet 4-20-17-2162-004605** (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

der Ausschussdienst, dem die Ausarbeitung von Vorschlägen für den Petitionsausschuss obliegt, hat das von Ihnen vorgetragene Anliegen auf der Grundlage einer aktuellen Stellungnahme der Bundesregierung geprüft.

Unter Einbeziehung dieser Stellungnahme ist der Ausschussdienst zu folgendem Ergebnis gekommen:

Frauen sind in Führungspositionen (alle Arbeitsplätze mit Vorgesetzten- oder Leitungsaufgaben, § 3 Nr. 10 BGlG) insgesamt weiterhin unterrepräsentiert. Es ist jedoch eine positive Entwicklung – insbesondere in den letzten Jahren – zu beobachten.

Eine aktuelle Auswertung des Deutschen Instituts für Wirtschaftsforschung (DIW Berlin) zeigt etwa, dass große Unternehmen in Deutschland zuletzt deutlich mehr Frauen in ihre Vorstände berufen (siehe DIW Wochenbericht Nr. 3/2022): In den 200 umsatzstärksten Unternehmen nahm der Frauenanteil im vergangenen Jahr um gut drei Prozentpunkte auf fast 15 Prozent zu. So stark war der Anstieg seit Start des DIW Managerinnen-Barometers im Jahr 2006 noch nie. Auch in den DAX-Unternehmen hat das im Jahr 2021 verabschiedete Mindestbeteiligungsgebot für Vorstände, das ab August 2022 gilt, offenbar starke Antizipationseffekte ausgelöst: In den Top-200-Unternehmen, die daran gebunden sein werden, ist der Frauenanteil im Vorstand von gut 14 auf gut 19 Prozent gestiegen. In den Aufsichtsräten sind die Frauenanteile nach wie vor deutlich höher als in den Vorständen. In der Gruppe der Top-200-Unternehmen wurde erstmals die 30-Prozent-Marke geknackt.

Trotz positiver Entwicklung müssen gesetzliche Vorgaben und Maßnahmen zur weiteren Erhöhung des Anteils von Frauen in Führungspositionen geschaffen und umgesetzt werden. Dies ist



ein zentrales gleichstellungspolitisches Anliegen der Bundesregierung. Daher ist am 12. August 2021 das Gesetz zur Ergänzung und Änderung der Regelungen für die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst (FüPoG II) in Kraft getreten. Es entwickelt das 2015 in Kraft getretene erste Führungspositionen-Gesetz (FüPoG I) weiter, verbessert seine Wirksamkeit und schließt Lücken. Wichtigste Regelungsinhalte des FüPoG II sind:

### **In Unternehmen der Privatwirtschaft**

Ein Mindestbeteiligungsgebot von einer Frau gilt für Vorstände mit mehr als drei Mitgliedern von börsennotierten und paritätisch mitbestimmten Unternehmen (s. o.). Davon werden 66 Unternehmen betroffen sein, von denen aktuell 21 keine Frau im Vorstand haben.

Unternehmen müssen in Zukunft begründen, warum sie sich das Ziel setzen, keine Frauen in den Vorstand zu berufen. Unternehmen, die keine Zielgröße melden oder keine Begründung für die Zielgröße Null angeben, werden künftig effektiver sanktioniert.

### **In Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung Bund und Körperschaften des öffentlichen Rechts**

Der Bund nimmt seine Vorbildfunktion ernst und setzt seinen Unternehmen strenge Vorgaben. Die feste Geschlechterquote von 30 Prozent in den Aufsichtsräten ist auf Unternehmen mit Mehrheitsbeteiligung des Bundes ausgeweitet worden. Für diese aktuell 94 Unternehmen wurde außerdem eine Mindestbeteiligung von einer Frau in Vorständen eingeführt, die mehr als zwei Mitglieder haben.

Auch in Körperschaften des öffentlichen Rechts, wie den Krankenkassen und bei Renten- und Unfallversicherungsträgern sowie bei der Bundesagentur für Arbeit, wurde eine Mindestbeteiligung von einer Frau in mehrköpfigen Vorständen eingeführt. Das Mindestbeteiligungsgebot gilt künftig für aktuell rund 155 Sozialversicherungsträger.

### **Im öffentlichen Dienst des Bundes**

Der Bund setzt sich auch das Ziel, die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an Führungspositionen im Geltungsbereich des Bundesgleichstellungsgesetzes bis Ende 2025 zu erreichen. Zur Umsetzung des Vorhabens hat das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend bereits einen konkreten Plan „FüPo 2025“ erarbeitet.



Mehr Gleichstellung erreicht auch die Ausweitung der Vorgaben des Bundesgremienbesetzungsgesetzes. Dadurch fallen bereits Gremien mit nur zwei Mitgliedern unter die Regelung. Aktuell rund 107 weitere Gremien des Bundes sind künftig adäquat mit Frauen zu besetzen.

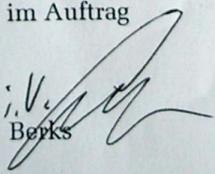
Eine gesetzlich vorgeschriebene paritätische Besetzung von Männern und Frauen im Parlament ist verfassungsrechtlich unstritten. Paritätsgesetze in Brandenburg und Thüringen, nach denen die Landeswahllisten paritätisch besetzt wurden, sind von den Verfassungsgerichten dieser Länder für verfassungswidrig erklärt worden. Das Bundesverfassungsgericht hat eine Beschwerde gegen das Urteil des Thüringer Verfassungsgerichtshofs mit Beschluss vom 06. Dezember 2021 als unzulässig zurückgewiesen, allerdings ohne vertiefte inhaltliche Prüfung. Die im Koalitionsvertrag vorgesehene Wahlrechtskommission befasst sich auch mit der Geschlechterparität in den Parlamenten. Die konstituierende Sitzung der Kommission fand am 07. April 2022 statt. Sie wird die Aussagen des Bundesverfassungsgerichts in die Erarbeitung ihrer (rechtlichen) Vorschläge für mehr Frauen in den Parlamenten einbeziehen müssen.

Die Bundesregierung arbeitet seit langem daran, eine höhere Repräsentation von Frauen in der Politik zu erreichen und mehr Frauen den Weg in die Politik zu ebnen. Dazu soll die Verstärkung der bewährten politischen Programme Helene Weber-Kolleg (bundesweites parteiübergreifendes Netzwerk für mehr Frauen in der Politik) und Helene-Weber-Preis (Auslobung 2024 für herausragende Kommunalpolitikerinnen) weiter fortgesetzt werden. Mit dem „Aktionsprogramm Kommune – Frauen in die Politik“ soll in der Fläche gewirkt werden (Beteiligung von 20 Regionen) und ein Beitrag für die Erhöhung des Frauenanteils in den kommunalen Vertretungen wie auch im Bürgermeisteramt geleistet werden.

Ihre Eingabe wird damit als abschließend beantwortet angesehen, sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. Ich bitte dann konkret mitzuteilen, was noch Gegenstand einer parlamentarischen Prüfung sein soll.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

  
Berks